

Abs.:

Dr. Frank Michler

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An:

Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats
Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
D-60320 Frankfurt
E-Mail: beschwerden-rundfunkrat@hr.de

Betrifft: Widerspruch gegen Entscheidung des Ausschusses für Telemedien und mediale Innovation zu Programmbeschwerde zum [hessenschau.de](https://www.hessenschau.de) Artikel vom 1.3.2025
„Versammlungen trotz Corona-Auflagen: Protest und Pandemie – wie in Hessen das Demonstrationsrecht verteidigt wurde“

Marburg, 29.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Entscheidung des Ausschusses für Telemedien und mediale Innovation bezüglich meiner Programmbeschwerde ein und rufe gemäß § 5 Abs 3 der Satzung des Hessischen Rundfunks in dieser Sache den Rundfunkrat an.

Intendant und Ausschuss bestätigen Kritik

Im Schreiben von Anne Zulauf vom 6.10.2025 heißt es zutreffend zur Kernaussage des umstrittenen Beitrages:

*„Der Artikel stellt die Rolle hessischer Initiativen als **ausschlaggebend** für die spätere Durchsetzung von Demonstrationen während der Pandemie dar.“*

In der Antwort des Intendanten Florian Hager vom 26.06.2025 heißt es:

„Es liegt die Vermutung nahe, dass das BVerfG im ähnlich gelagerten Ballweg-Fall zu einem annähernd gleichen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die Klage der Projektwerkstatt nicht gegeben hätte.“

Wenn aber naheliegend ist, dass das BVerfG im Ballweg-Fall ohne die Klage der hessischen Initiativen zum annähernd gleichen Ergebnis gekommen wäre, so kann die im Artikel behauptete Rolle der hessischen Initiativen nicht „**ausschlaggebend**“ gewesen sein. Zu dieser vom Intendanten richtigerweise als naheliegend bezeichneten Einschätzung kann der Leser jedoch nicht gelangen, wenn das BVerfG-Verfahren zum „Ballweg-Fall“ im Artikel mit keiner Silbe erwähnt wird. Diese wesentliche Auslassung führt den Leser damit zu den auch vom Autor explizit formulierten falschen Behauptungen wie:

- **Z1:** „Dass auch während des Lockdowns demonstriert werden durfte, ist aber das Verdienst von Flüchtlings- und Umweltaktivisten aus Hessen.“
- **Z2:** „Doch dass Maßnahmenkritiker und Impfgegner später auf die Straße gehen konnten, ohne dass die Demos aufgelöst wurden, verdanken sie dem Engagement hessischer Flüchtlingshelfer und Umweltaktivisten.“
- **Z3:** „Und auch die zahlreichen Demonstrationen aus dem sogenannten Querdenker-Spektrum wären ohne das Engagement der Seebrücke und der Projektwerkstatt Saasen so nicht denkbar gewesen.“

Damit bestätigen sowohl der Intendant als auch der Ausschuss für Telemedien und mediale Innovation den Kern meiner Kritik bezüglich der Unterschlagung des Ballweg-Beschlusses BVerfG - 1 BvQ 37/20 vom 17.04.2020.

Unverständliche Schlussfolgerung: keine Verletzung der Sorgfaltspflicht

Dennoch kommen sowohl Intendant als auch Ausschuss nach der Bestätigung der Kritik zu der überraschenden Schlussfolgerung, sie könnten keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht erkennen. Es wurden auch keine Maßnahmen getroffen, bezüglich der Täuschung der Leser z.B. durch eine Korrektur oder Ergänzung des Beitrages Abhilfe zu schaffen.

„Regionaler Fokus“ rechtfertigt die Unterschlagung nicht!

Begründet wird die Unterschlagung mit einer vorgeblichen redaktionellen Entscheidung „für einen regionalen Fokus und eine chronologische Darstellung“. Die oben zitierten drei Sätze aus dem Artikel zeigen jedoch, dass es im Artikel um die Möglichkeiten von Demonstrationen während des Lockdowns im gesamten Bundesgebiet geht. Allein schon der Verweis auf das „Querdenker-Spektrum“ verlässt den „regionalen Fokus“, denn er nimmt explizit Bezug auf die von Michael Ballweg in Stuttgart gegründete Initiative „Querdenken-711“. Und um eine von genau dieser Stuttgarter Initiative angemeldete Versammlung ging es im unterschlagenen BVerfG-Beschluss.

Maßgebliche Täuschung des Lesers durch Unterschlagung des Ballweg-Beschlusses

Die im Artikel aufgestellte Behauptung lautet ja in anderen Worten: Wären die hessischen Initiativen nicht bis vor das BVerfG gegangen, so wären bundesweit keine Demos gegen die Coronamaßnahmen möglich gewesen. Dass diese Behauptung schlicht FALSCH ist, ergibt sich unmittelbar, sobald man Kenntnis von dem im Artikel unterschlagenen und nur zwei Tage später vom BVerfG erlassenen Ballweg-Beschluss hat.

Stellen Sie sich vor, der Autor hätte folgenden Satz in seinem Artikel ergänzt:

„Zwei Tage nach dem von den hessischen Initiativen erstrittenen BVerfG-Beschluss gab das Bundesverfassungsgericht auch Michael Ballweg recht und stellte fest, dass die Stadt Stuttgart die Querdenken-Demonstrationen nicht pauschal verbieten darf.“

Weder der „regionale Fokus“ noch die „chronologische Darstellung“ wären durch diesen Satz beeinträchtigt. Die oben angeführten Zitate aus dem Artikel würden dem Leser jedoch sofort als offenkundig falsche Behauptungen auffallen. Insofern stellt die Unterschlagung des Ballweg-Beschlusses eine maßgebliche Täuschung des Lesers dar. Wie eine solche Täuschung im Einklang mit der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflicht und dem Programmauftrag stehen kann, erschließt sich mir nicht.

Rahmung des Artikels: Flüchtlings- und Umweltaktivisten vs. „Querdenker“ – wer hat die Grundrechte „wirklich“ verteidigt?

Der Artikel beginnt und endet mit einer Gegenüberstellung von „Flüchtlings- und Umweltaktivisten“ einerseits und „Querdenkern“ andererseits. Die Unterschlagung des Ballweg-Beschlusses ist daher auch nicht mit dem „regionalen Fokus“ zu rechtfertigen. Gleich nach der Überschrift wird der Gegensatz zwischen „zahlreichen Akteuren“ und „Flüchtlings- und Umweltaktivisten“ aufgemacht:

*„**Zahlreiche Akteure** behaupten heute, während der Pandemie Grundrechte verteidigt zu haben. Dass auch während des Lockdowns demonstriert werden durfte, ist aber das Verdienst von **Flüchtlings- und Umweltaktivisten** aus Hessen.“*

Der Autor erörtert im Artikel also explizit, wer sich tatsächlich für die Grundrechte stark gemacht habe – nämlich die „Flüchtlings- und Umweltaktivisten aus Hessen“ –, und wer dies nur „behauptet“ habe. Später im Text werden diese „zahlreichen Akteure“ auch explizit benannt:

„Demonstrationen aus dem sogenannten Querdenker-Spektrum“.

Bergstedt wird am Ende des Artikels zitiert mit:

*„Was würden sie sagen, wenn jetzt vor ihnen diejenigen stehen würden, die **wirklich geklagt** haben?“*

Damit werden die oben angeführten falschen Behauptungen Z1, Z2 und Z3 noch einmal implizit wiederholt und für den Leser eindrücklich verstärkt: Bergstedt habe „wirklich geklagt“. Und der Leser ergänzt im Kopf: 'Die „Querdenker“, „Verschwörungstheoretiker“ und „Corona-Leugner“ taten dies nicht'. Auch dieser clevere rhetorische Trick würde in sich zusammenfallen, sobald der Leser vom unterschlagenen Ballweg-Beschluss Kenntnis hätte.

Insofern ist die Unterschlagung des Ballweg-Beschlusses weder mit dem „regionalen Fokus“ noch mit der „chronologischen Darstellung“ im Lichte der journalistischen Sorgfaltspflicht zu rechtfertigen. Die Unterschlagung ist sogar essentiell für die falschen Tatsachenbehauptungen der Rahmen-Erzählung des Artikels.

Wer hat „das Urteil in Karlsruhe“ erzwungen?

Der Autor zitiert Bergstedt, der sich an eine Demo in seiner Stadt erinnert:

*"Einmal gab es so eine Demo auch bei uns hier", erinnert sich Bergstedt, "da wurde mir eine Zeitung in die Hand gedrückt, in der die behaupteten, sie hätten **das Urteil in Karlsruhe** erzwungen. ..."*

Ohne Kenntnis des Ballweg-Beschlusses kommt man hier zu der Schlussfolgerung, dass es in der Zeitung um „das Urteil in Karlsruhe“ gehe, welches Bergstedt erstritten hatte, während die Demonstranten aus dem „Querdenker-Spektrum“ glauben würden, dass „sie“, also die „Querdenker“, das Urteil erstritten hätten. Ein sorgfältig recherchierender Journalist hätte hier geprüft, um was für eine Zeitung es sich da handelte und was genau dort geschrieben stand. Vermutlich ging es dort um genau den vom Autor unterschlagenen Ballweg-Beschluss.

Durch die Unterschlagung wird beim Leser der Eindruck erweckt, dass auf der Demo aus dem „Querdenker-Spektrum“ in einer Demo-Zeitung die falsche Information verbreitet worden wäre,

Querdenker hätten die Versammlungsfreiheit mit einem „Urteil in Karlsruhe“ erzwungen, während der ÖRR jedoch die (vermeintliche) Wahrheit verkündet, dass es stattdessen die Flüchtlings- und Umweltaktivisten gewesen seien. Tatsächlich waren es beide Gruppen.

Wer diese Tatsachen kennt, verliert durch solche einseitige Falschdarstellung den letzten Rest an Vertrauen in den ÖRR. Wer diese Tatsachen **nicht** kennt, bleibt durch den ÖRR-Artikel desinformiert zurück.

Meinungs- und Pressefreiheit vs. journalistische Sorgfaltspflicht und Erfüllung des ÖRR-Auftrages

Selbstverständlich hat der Autor im Rahmen der Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, in einem (als solchen gekennzeichneten) Meinungsartikel seine Abneigung gegenüber von ihm als „*Corona-Leugner*“, „*Verschwörungstheoretiker*“ und „*Querdenker*“ betitelten Menschen und seine Sympathie für Flüchtlings- und Umweltaktivisten zu bekunden. Wenn er jedoch wesentliche Informationen wie den Ballweg-Beschluss unterschlägt und, gestützt auf diese Unterschlagung, falsche Tatsachen nicht nur andeutet, sondern explizit behauptet, kann dies nicht mehr als sorgfältige journalistische Arbeitsweise angesehen werden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Unterschlagung absichtlich aufgrund der persönlichen Abneigungen und Sympathien des Autors geschah oder dem Autor durch mangelhafte Recherche der Ballweg-Beschluss nicht bekannt war.

Ich ersuche daher den Hessischen Rundfunkrat, sich mit meiner Programmbeschwerde ernsthaft zu befassen und Maßnahmen zur Abhilfe bezüglich der fortgesetzten falschen Tatsachenbehauptungen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Michler